

Auftrag und Mandatsbedingungen

Herr / Frau / Firma (nachfolgend Mandant) beauftragt hiermit die



mit der Vertretung seiner/ihrer Interessen in folgender Angelegenheit

1. Anwendungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/ behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen und Beratungs-dienstleistungen, die im Zuge eines zwischen der Anwaltskanzlei Riedmayr (im folgenden vereinfachend „Rechtsanwalt“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.

2. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadensersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

3. Honorar

- Der Mandant bestätigt hiermit, dass der Rechtsanwalt ihn darauf hingewiesen hat, dass sich seine Gebühren nach dem Gegenstandswert (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG) berechnen, soweit keine abweichende Honorarvereinbarung gem. § 4 RVG getroffen wurde.*
- Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu zahlen (§ 9 RVG).
- Der Rechtsanwalt ist berechtigt fällige Rechnungen mit Geldern, die der Rechtsanwalt für den Mandanten von diesem oder Dritten erhält, zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn im Auftrag des Mandanten Dritte zur Zahlung bzw. Erstattung aufgefordert worden sind, jedoch nicht (oder noch nicht) gezahlt haben. Eine Verrechnung ist ausgeschlossen, sofern eine Zweckbestimmung (z.B. Zahlung von Gerichtskosten oder Sicherheitsleistungen) vorliegt und gesondert kenntlich gemacht wird.
- Es wird Banküberweisung für Vergütung akzeptiert. Der Vergütungsanspruch entsteht mit dem ersten Tätigwerden.

4. Abtretung

Der Mandant tritt hiermit zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der Anwaltskanzlei Riedmayr aus der Geschäftsverbindung mit der Anwaltskanzlei Riedmayr sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen gegen den/die Gegner, beteiligte Gerichte und Behörden, insbesondere Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen, an Rechtsanwältin Riedmayr ab. Rechtsanwältin Riedmayr nimmt diese Abtretung an. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.

5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Beraters für etwaige Berufsversehen wird im Einzelfall auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme (250.000,00 EUR) beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist (kein Haftungsausschluss z.B. bei Vorsatz).

6. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so sollte er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorlegen. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon von sich aus nicht verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und eine Deckungszusage von der Versicherung einzuholen.
- Beauftragt der Mandant den Rechtsanwalt damit, bei der Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage einzuholen, berechnet der Rechtsanwalt dem Mandant für diese Tätigkeit eine pauschale Gebühr i.H.v. 25 € zzgl. Umsatzsteuer. Die vorstehende Pauschale wird nicht von der Rechtsschutzversicherung oder, im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit, von der Gegenseite übernommen. Sie ist gesondert von dem Mandanten zu tragen.*
- Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Einholung der Deckungszusage durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt. Insbesondere wird hierdurch der Gebührenanspruch weder gestundet, noch der Höhe nach auf den Erstattungsbetrag der Rechtsschutzversicherung beschränkt.

- Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten fordern.

7. Beendigung des Mandats

- Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.
- Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

- Die Auftragsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen deutschem Recht.
- Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

9. Obliegenheiten des Mandanten

- Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.
- Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe braucht der Rechtsanwalt nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn er eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen hat.
- Der Mandant wird den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist*
- Der Mandant wird die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwaltes sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig
- Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird
- Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwaltes bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO
- Soweit der Mandant den Rechtsanwältinnen eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwältinnen ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusenden. Im Übrigen gilt Ziff. 5 entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

10. Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine mündliche Abgeltung diese Schriftformerfordernisses ist nicht möglich.
- Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die/den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten speichert, verarbeitet, überlässt oder übermittelt (Datenschutzgesetzes), soweit dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.

Mit den vorstehend Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich gem. § 4a BDSG zu.

(Ort, Datum)

Unterschrift